

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

betreffend

## Sonderwaldreservat Ziavi Bonaduz

zwischen

der

**Politischen Gemeinde Bonaduz**

**als Eigentümerin des Waldes**

Parzelle Nr. 3005 (Gemeinde Bonaduz)

und

**als Bewirtschafterin des Waldes**

Parzelle Nr. 1813 (Bürgergemeinde Bonaduz, im Nutzungsvermögen der polit. Gemeinde)

und

**dem Kanton Graubünden,**

vertreten durch das

**Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement**

## **1. Zweck**

Zweck des Sonderwaldreservats Ziavi ist die Förderung von lichtem Wald als Lebensraum und Trittstein für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Bereits lichter und mit lichtdurchlässigen Baumarten bestockter Wald sowie die als Trockenwiesen / -Weiden von nationaler Bedeutung ausgeschiedenen Waldteile im Sonderwaldreservat werden erhalten und durch Waldweide aufgewertet. Waldbauliche Massnahmen verfolgen das Ziel, den Lebensraum lichter Wald über die Förderung von Eiche und Föhre und wo geeignet im Hinblick auf Waldweide zu verbessern und vor der Ausbreitung von Neophyten zu schützen.

Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer auf die Biodiversitätsförderung ausgerichteten Pflege und Nutzung der Waldungen.

Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder und die Massnahmen, mit welchen diese erreicht werden können, sind im Vorprojekt vom 10.10.2017 dargelegt. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

## **2. Gegenstand**

Das Sonderwaldreservat Ziavi bezeichnet. Die genaue Umgrenzung des Perimeters mit Wald- und Offenflächen ist im beiliegenden Plan 1:10'000 dargestellt. Der Plan, datiert vom 08.08.2017, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

Die Fläche umfasst 21.59 ha auf Gebiet der Gemeinde Bonaduz in folgenden Eigentumsverhältnissen:

- 21.09 ha auf Parzelle 3005 (Eigentümerin: Politische Gemeinde Bonaduz)
- 0.50 ha auf Parzelle 1813 (Eigentümerin: Bürgergemeinde Bonaduz, im Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde Bonaduz)

Der vorliegende Vertrag wird mit der Politischen Gemeinde Bonaduz abgeschlossen.

## **3. Leistungen der Eigentümer**

### **3.1 Grundsätzliche Berücksichtigung der Ansprüche und Massnahmen zugunsten der Biodiversität in Ziavi**

Die Waldeigentümerin und Nutzungsvermögensberechtigte verpflichtet sich, innerhalb des Sonderwaldreservats die im Vorprojekt des Amts für Wald und Naturgefahren (datiert mit 10.10.2017) beschriebenen Ziele während mindestens 30 Jahren konsequent zu verfolgen und die unter den Vertragspartnern festgelegten Massnahmen umzusetzen.

Insbesondere handelt es sich um folgende Zielsetzungen:

- Naturschutz: Erhaltung und Erhöhung der Vielfalt (Lebensräume, besondere Arten) durch gezielte forstliche Massnahmen
- Wald auflichten, Verbuschung verhindern, Bewirtschaftung als Waldweide

Mit der Ausführung der ersten, auf 9 Jahre ausgelegten Massnahmenplanung wurde bereits 2016 begonnen. Ab Vertragsbeginn sind die Massnahmen der Planung 2017-2024 auszuführen. Die Waldeigentümerin lässt die Massnahmen durch die Gemeindebetriebe Bonaduz / Rhäzüns ausführen und übernimmt dabei den Restkostenanteil. Nach Ablauf der ersten Planungsperiode wird bei Bedarf eine weitere Massnahmenplanung durch das Amt für Wald und Naturgefahren erarbeitet und der Eigentümerin zur Genehmigung vorgelegt.

Die politische Gemeinde ist in der Pflicht, die Bürgergemeinde als Eigentümerin der Parzelle 1813 sowohl über das Vorhaben als auch über Eingriffe zu informieren und Massnahmen in der genannten Parzelle vorgängig abzusprechen.

Die Politische Gemeinde verpflichtet sich ausserdem, auftretende Gefahren für das Sonderwaldreservat abzuwenden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.

Die Vertragsparteien lassen wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

### **3.2 Grundleistungen des Waldeigentümers bzw. -Bewirtschafters**

Neben den über die "Leistungsvereinbarung über die Beförsterung" geregelten Aufgaben erbringt die Eigentümerin und Bewirtschafterin während der Dauer des Vertrags folgende Leistungen ohne separaten Ausweis:

- Verhinderung des Einbringens und der Ausbreitung von standortsfremden Pflanzen (insbesondere Neophyten).
- Regelung der Abfallentsorgung und Instandhaltung der bestehenden Erholungseinrichtungen sowie von Brunnen
- Verhindern von zweckentfremdeten Nutzungen (z.B. Grünabfuhr, Lagerung von Siloballen, ...).
- Betreuung und Aufsicht der Beweidung und landwirtschaftlichen Massnahmen sowie Mitarbeit beim Beweidungskonzept durch den Revierförster.
- Unterstützung des AWN bei Öffentlichkeitsarbeits-Anlässen durch den Revierförster.

### **4. Leistungen des Kantons**

Der Kanton unterstützt die Umsetzung der festgelegten Ziele und Massnahmen finanziell. Es gelten die Massnahmen der im Vorprojekt des Amts für Wald und Naturgefahren festgelegten 9-jährigen Massnahmenplanung (datiert vom 10.10.2017). Die Beitragshöhe und Ansätze richten sich nach der geltenden Subventions-Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, Massnahmen, die zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen zum Schutz des Reservats notwendig werden (z.B. phytosanitäre Massnahmen) über die kantonalen Budgets im üblichen Rahmen abzurechnen. Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren.

Für die Erbringung der Grundleistungen (Kap. 3.2 des Vertrages) entrichtet der Kanton der Waldeigentümerin einen Beitrag von CHF 20.- pro ha und Jahr über die Vertragsdauer. Der gesamte Betrag für die ersten 15 Jahre im Umfang von 6477.- wird zu Vertragsbeginn pauschal ausbezahlt. Nach Ablauf von 15 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und mindestens in derselben Höhe wieder pauschal im Voraus ausbezahlt.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen der Waldeigentümerin bei Bedarf zur Verfügung.

Der Kanton finanziert den Entwurf und die Herstellung einer geeigneten Informationstafel. Die Installation und der Unterhalt ist Sache der politischen Gemeinde.

Die Beweidung von Wald innerhalb des Perimeters ist erlaubt, sofern ein durch das Amt für Wald und Naturgefahren bewilligtes Beweidungskonzept besteht und mit einer Vereinbarung die Beweidung geregelt ist.

## **5. Weitere Bestimmungen**

- a) Die Ausübung der Jagd im Sonderwaldreservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet.
- b) Das Sammeln von Beeren ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet, das Sammeln von Pilzen richtet sich nach der geltenden Gesetzgebung (bei Vertragsabschluss aufgrund Pilzschutzgebiet verboten).
- c) Im Sonderwaldreservat bewilligt die Gemeinde keine Grossveranstaltungen.
- d) Der Gemeinde wird empfohlen, innerhalb des Perimeters ein Leinengebot für Hunde einzuführen (zum Schutz von Bodenbrütern, u.a. des Ziegenmelkers; sowie zur Vermeidung von Konflikten bei der Beweidung).
- e) Waldarbeiten (v.a. Massnahmen in der Strauchschicht) sind ausserhalb der Brutzeit der Vögel Anfang März bis Ende Juli auszuführen.
- f) Die Beweidung ist auf Teilflächen des SWR wird mit einer verbindlichen Nutzungsvereinbarung für die Waldweide Ziavi zwischen dem AWN, der Gemeinde und den Bewirtschaftern geregelt und erlaubt.
- g) Dieser Vertrag wird in 5 Exemplaren ausgeführt (z.H. polit. Gemeinde Bonaduz; Gemeindebetriebe Bonaduz / Rhäzüns; Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Amt für Wald und Naturgefahren Chur und Amt für Wald und Naturgefahren Region Rheintal / Schanfigg in Tamins).

## **6. Rückerstattung von Beiträgen**

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Bei schuldhafter vertragswidriger Bewirtschaftung sind die für die entsprechenden Flächen bezogenen Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

## **7. Termine / Kündigungen**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft, wobei sich die finanziellen Leistungspflichten des Kantons ab ebendiesem Datum berechnen.

Vertragsdauer: 30 Jahre, bis 31.12.2046

Kündigungsfrist: 2 Jahre

1. Kündigungstermin: per 31.12.2044

Stillschweigende

Vertragsverlängerung: Wird die Vereinbarung von keiner der Parteien auf den jeweils möglichen Zeitpunkt gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um zwanzig Jahre.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Bei Vertragsverletzungen durch eine Partei hat die andere Partei das Recht, den Vertrag sofort, oder auf einen festgelegten Zeitpunkt zu kündigen. Die Entschädigung ist pro rata temporis dem Kanton zurück zu erstatten.

## **8. Schiedsklausel**

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

## **9. Protokollauszüge**

Die Protokollauszüge der Gemeindevorstandssitzungen, bzw. Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Bonaduz als zuständige Entscheidungsinstanzen seitens der Forstreviergemeinde liegt dem vorliegenden Vertrag bei.

**Für die Politische Gemeinde Bonaduz:**

Ort, Datum:

[REDACTED]

Die Präsidentin:

Elita Florin

[REDACTED]

Der Aktuar:

Daniel Naef

[REDACTED]

**Für den Kanton Graubünden:**

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum:

[REDACTED]

Der Vorsteher:

Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli

[REDACTED]

**Anhang:**

- Karte 1:10'000 mit Grenzverlauf und Parzellen (Vertragsbestandteil)
- Vorprojekt vom 10.10.2017 des Amtes für Wald und Naturgefahren (Vertragsbestandteil)
- Protokollauszüge

# Sonderwaldreservat Ziavi, Bonaduz

1:10 000

## Übersichtsplan

### Legende

- Perimeter SWR
- Parzellen



Amt für Wald und Naturgefahren  
Region Rheintal/Schaffg, aa  
08.08.2017

Kartendaten: UP© ALG GR



### Für die politische Gemeinde Bonaduz:

Ort, Datum:

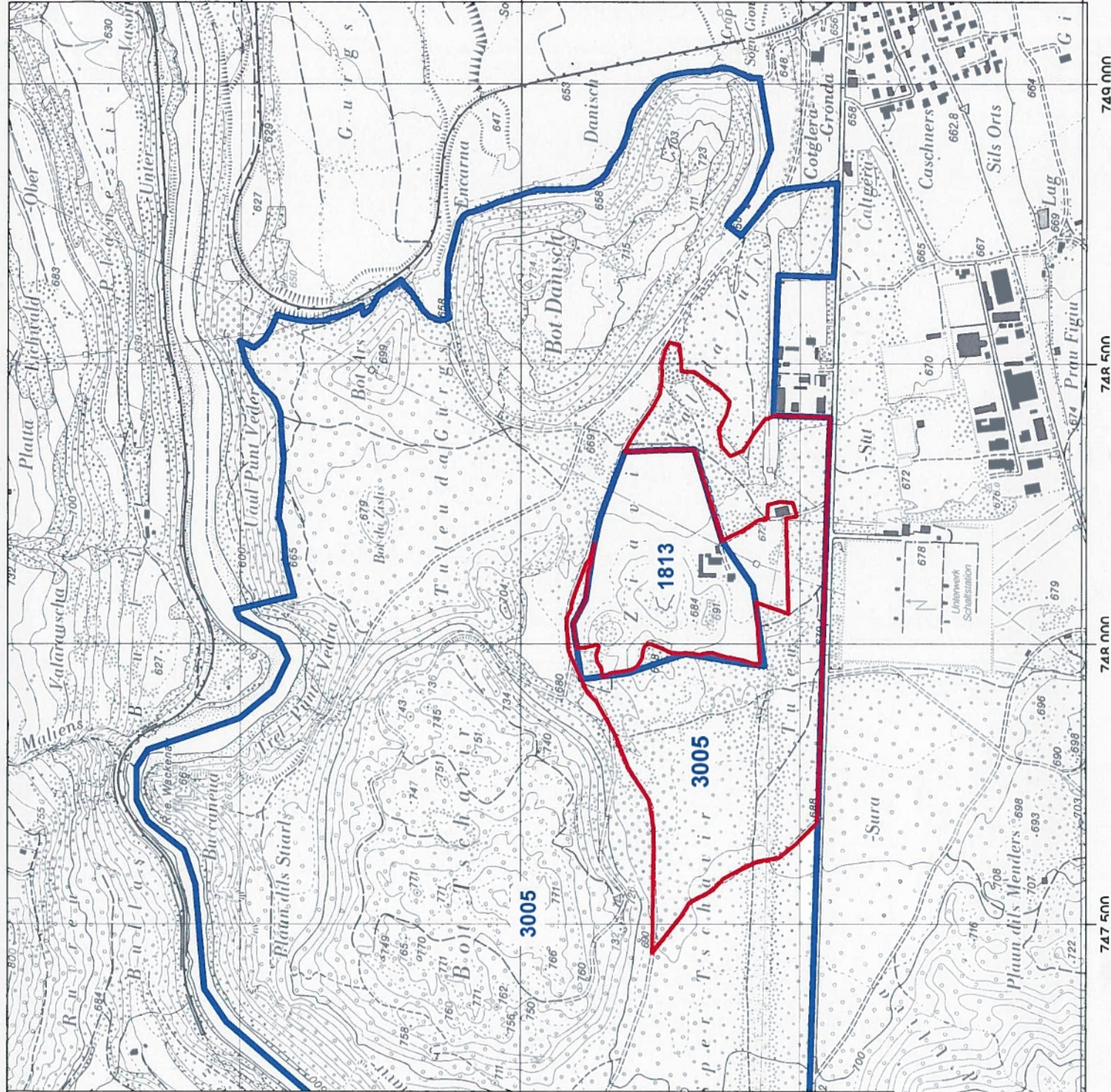
Die Präsidentin:  
Elita Florin

Der Aktuar:  
Daniel Naef

### Für den Kanton Graubünden: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Ort, Datum:

Der Vorsteher:  
Mario Cavigelli



187 500

187 000

186 500

186 000

746 500

747 000

747 500

748 000

748 500

749 000